OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700729/2/KLi

Datum:
Linz, 17. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. Juli 2020 des S I, L.gasse, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Juni 2020, GZ: 0019361/2020, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. März 2020, GZ: 0019361/2020, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des § 2, § 3 Abs. 3 COVID-Maßnahmengesetz iVm §§ 1, 2 Z 5 der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgeworfen:

„Herr S I, geboren am x, hat sich am 19.03.2020 um 13:00 Uhr in Linz, K.gasse – H-park (Fußballplatz) – mit anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, aufgehalten und somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten, obwohl er gemäß § 1 iVm § 2 Z 5 der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes diesen öffentlichen Ort im Freien nur alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren hätte betreten dürfen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde über den Bf eine Geldstrafe von 350 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich der Einspruch vom 1. April 2020 mit folgendem Inhalt:

„Ich entschuldige mich, dass ich diese Corona-Krise nicht so ernst genommen habe.
Ich arbeite derzeit und verdiene um die 800 Euro brutto, aber ich muss sehr oft im Haushalt mit meinem Geld helfen, da meine Mutter nicht arbeitet. Ich erhoffe mir, dass sie mir die Strafe etwas mildern, weil ich sonst im Monat nicht zusammenkomme."

I.3. Mit Eingabe vom 23. Mai 2020 erstattete der Bf nachfolgendes, ergänzendes Vorbringen:

„Auf meiner Tatbeschreibung steht, dass ich mit anderen Personen im H-park Fußball gespielt habe. Das kann gar nicht sein, weil ich in dem Zeitpunkt gerade im B, der dort in der Nähe ist, was zum Essen und Trinken gekauft habe. Als ich dann auf dem Weg nach Hause ging, habe ich meine Freunde laufen gesehen und die Polizei. Ich ging hin und sagte, was los ist und meine Freunde meinten, dass dort die Polizei ist und in dem Moment waren mehrere Polizisten am Ort und nahmen den Ausweis von mir und schrieben mich auf. Ich dachte mir, es wäre nur eine normale Ausweiskontrolle, aber ich wurde ungerecht angezeigt. Obwohl ich über einen Meter Abstand hatte und nur Einkaufen ging. Daher möchte ich Einspruch einfordern."

I.4. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19. Juni 2020, GZ: 0019361/2020, wurde über den Einspruch wie folgt entschieden:

„Über Ihren Einspruch vom 01.04.2020 gegen das Ausmaß der mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.03.2020, GZ: 0019361/2020 AS VS, verhängten Strafe ergeht folgender Spruch:
Dem Einspruch wird Folge gegeben und die Geldstrafe wie folgt herabgesetzt:
Geldstrafe von € 200,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz.
Der Schuldspruch in der Strafverfügung vom 26.03.2020 ist – weil nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wurde – in Rechtskraft erwachsen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 7. Juli 2020 mit folgendem Vorbringen:

„Ich fordere Einspruch, weil ich nur einmal wegen Corona angezeigt wurde und diese Strafe habe ich sofort bezahlt, Bei diesem Fall handelt es sich um ein Missverständnis, ich habe kein Covid-19-Gesetz überschritten oder sonst nicht was. An diesem Tag wurde ich normal aufgeschrieben und verwechselt."

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 16. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.7. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 200 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachstehender S A C H V E R H AL T steht fest:

II.1. Der zu Punkt I.1. wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich der rechtzeitige Einspruch vom 1. April 2020 nur gegen die Strafhöhe richtet - in Rechtskraft erwachsen. Auf den dargestellte Tatvorwurf kann insofern verwiesen werden.

II.2. Dagegen erhob der Bf den zu Punkt I.2. zitierten Einspruch, der sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtete.

II.3. Erst mit Eingabe vom 23. Mai 2020 erstattete der Bf in der Sache selbst das zu Punkt I.3. wiedergegebene Vorbringen. Diese Eingabe ist – auch unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für den Fristenlauf aufgrund von COVID-19 – verspätet.

II.4. Die belangte Behörde verhängte mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis eine herabgesetzte Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden.

II.5. Wenngleich der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, bereits einmal eine Geldstrafe in Zusammenhang mit COVID-19 bezahlt zu haben, scheinen im Akt der belangten Behörde keine einschlägigen Vorstrafen auf. Der Bf gilt insofern als unbescholten.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 800 Euro brutto, bei keinem Vermögen, keinen Schulden und keinen Sorgepflichten. Er unterstützt aber seine im gemeinsamen Haushalt lebende Mutter, die nicht arbeiten geht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang, der Inhalt der Strafverfügung, des Einspruches sowie des Straferkenntnisses, gehen schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt hervor. Der rechtskräftige Schuldspruch in der Strafverfügung der belangten Behörde ist unstrittig. Weitere Erhebungen konnten insofern unterbleiben. Die konkrete Strafzumessung ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und aus dem Vorbringen des Bf.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, regelt die Erlassung von Strafverfügungen, sowie § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018 die Erhebung eines Einspruches wie folgt:

„Strafverfügung

§ 47 (1) Wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einem militärischen Organ im Wachdienst auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder wenn das strafbare Verhalten auf Grund von Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen festgestellt wird, dann kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 600 Euro festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 200 Euro nicht übersteigt.

(2) Das oberste Organ kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die die Behörde durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 500 Euro verhängen darf.

[§ 48 ...]

§ 49 (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

IV.2. Das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG) BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 59/2020 regelt folgende Sonderbestimmungen für den Fristenlauf:

„Unterbrechung von Fristen

§ 1 (1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.

[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In seinem Einspruch vom 1. April 2020 hat der Bf zunächst vorgebracht, sich dafür zu entschuldigen, die Corona-Krise nicht so ernst genommen zu haben und er hoffe, dass die Strafe etwas gemildert werde, weil er sonst im Monat nicht zusammenkomme.

Damit richtet sich der Einspruch nur gegen die Strafhöhe, der Schuldspruch ist rechtskräftig.

Ein zunächst auf Strafe und/oder Kosten beschränkter Einspruch kann, solange die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf die Frage der Schuld erweitert werden (so zur aF VwGH 30.1.1987, 86/18/0185). [Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, § 49 VStG, E 8 aE]

Der Bf hätte daher grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, seinen zunächst nur gegen die Höhe der Strafe erhobenen Einspruch auf den Schulspruch zu erweitern; dies hätte aber innerhalb der Einspruchsfrist geschehen müssen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG beträgt diese Frist zwei Wochen. Entsprechend dem im Akt einliegenden Rückschein erfolgte die Zustellung der Strafverfügung am 30. März 2020. Die Einspruchsfrist von zwei Wochen endete nach dieser Bestimmung am 13. April 2020.

Aufgrund der gesetzlichen Sonderbestimmung des § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG wurden derartige Fristen bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG galt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem

die Frist begonnen hat. Nach dieser Bestimmung endete die Einspruchsfrist am 15. Mai 2020.

Das ergänzende Vorbringen des Bf zum Schuldspruch stammt jedoch vom 23. Mai 2020, sodass dieses jedenfalls – auch bei Berücksichtigung der Sonderregel des § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG – außerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist erhoben wurde. Dieses Vorbringen kann daher keine Berücksichtigung finden und kann nur die Strafhöhe einer neuerlichen Beurteilung unterzogen werden.

V.2. Insofern besteht nur ein eingeschränkter Prüfumfang im Hinblick auf die Strafhöhe. Dem erkennenden Gericht ist es allerdings verwehrt auch die Schuldfrage in seine Prüfung miteinzubeziehen.

In seinem Erkenntnis vom 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, führte der Verwaltungsgerichtshof dazu Nachfolgendes aus:

„Bekämpft der Berufungswerber nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. E 24. Oktober 2002, 99/15/0172 E 25. April 2002, 2000/15/0084; E 20. September 2013, 2013/17/0305). Für die Beurteilung der Frage, ob in einer gegen ein Straferkenntnis gerichteten Berufung ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, kommt es auf den Inhalt dieser Berufung in ihrer Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. E 15. Mai 1991, 91/02/0002; E 22. April 1999, 99/07/0010). Macht jedoch die Berufungsbehörde in der Verfahrenskonstellation, dass nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, dennoch die Prüfung der Strafbarkeit zum Gegenstand ihrer Entscheidung, nimmt sie eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nicht zukommt (vgl. E 25. April 2002, 2000/15/0084). Diese Judikatur hat auch im Anwendungsbereich des § 27 VwGVG 2014 weiterhin Gültigkeit. Hinsichtlich des Prüfungsumfanges bestimmt § 27 VwGVG 2014, dass das VwG - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen hat. Ist das Beschwerdevorbringen ausdrücklich auf Strafminderung beschränkt, so ist dem LVwG eine Überprüfung des Schuldspruchs verwehrt.“

V.3. Somit ist im Ergebnis nur die Strafhöhe einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

V.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die

Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Darüber hinaus ist im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass nur noch die Strafhöhe Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.5. Der Strafrahmen für das dem Bf vorgeworfene Delikt beträgt bis zu 3.600 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zu zwei Wochen.

In ihrem Straferkenntnis hat die belangte Behörde zwar das Verschulden geringer bewertet als in der Strafverfügung, jedoch ist sie weder auf die persönliche Situation des Bf eingegangen, noch hat sie den Umstand gewertet, dass der Bf zumindest in seinem Einspruch – der alleine maßgeblich ist – geständig war und angegeben hat, „sich zu entschuldigen, die Corona-Krise nicht so ernst genommen zu haben“.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind sehr ungünstig, weshalb auch ein geringerer Betrag gewährleisten kann, dass der Bf von einer Wiederholung abgehalten wird. Ein gänzliches Absehen von einer Geldstrafe alleine aufgrund der schlechten finanziellen Verhältnisse des Bf war jedoch nicht gerechtfertigt und auch im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten.

Zu den ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen eines Beschuldigten hat der Verwaltungsgerichtshof (vgl. Erkenntnis vom 1.10.2014, Ra 2014/09/0022) schon wiederholt Nachfolgendes festgehalten:

„Zu dem inhaltlich vom Revisionswerber als Grund für die Zulässigkeit der Revision vorgebrachten Umstand der Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Rahmen der Strafbemessung besteht ausreichende, nicht uneinheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe bestünde (siehe das Erkenntnis vom 16. September 2009, 2009/09/0150, mwN) und die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. das Erkenntnis vom 15. Oktober 2002, 2001/21/0087, mwN; siehe zum Ganzen auch das Erkenntnis vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0129). Weshalb die Einschränkung des der Höhe nach unstrittigen Einkommens infolge einer – vom Verwaltungsgericht ohnedies berücksichtigten – Privatinsolvenz eine andere Beurteilung erfordern sollte, ist nicht ersichtlich und wird vom Revisionswerber auch nicht aufgezeigt."

Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein gänzliches Absehen von der Strafe sowohl aus spezialpräventiver als auch aus generalpräventiver Sicht nicht in Betracht kommt.

V.6. Im Ergebnis konnte aber die Geldstrafe auf 150 Euro herabgesetzt werden; die Ersatzfreiheitsstrafe war mit 13 Stunden entsprechend anzupassen.

V.7. Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 64 Abs. 1 VStG macht es keinen Unterschied, ob mit einem „Straferkenntnis" (der Erledigung nach § 49 Abs. 2 vorletzter Satz – seit Nov 95 drittletzter Satz – VStG) eine Herabsetzung der in der Strafverfügung festgesetzten Strafe erfolgte oder nicht, sodass auch bei einer Herabsetzung die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens vorzuschreiben sind (VwGH 23.9.1994, 94/02/0256). [Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, § 64 VStG, E 3c]

Insofern wurden von der belangten Behörde zu Recht die Kosten des Verfahrens vorgeschrieben. Diese waren aber an die neu bemessene Geldstrafe anzupassen und mit 15 Euro festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere zur Frage des eingeschränkten Prüfumfanges existiert eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Bekämpft der Beschwerdeführer nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nur die Frage der Strafbemessung. Ist das Beschwerdevorbringen ausdrücklich auf Strafminderung beschränkt, so ist dem Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung des Schuldspruchs verwehrt (VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084; 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

VI.3. Dass die Verhängung einer Geldstrafe auch bei ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gerechtfertigt ist, steht ebenfalls im Einklang mit der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 1.10.2014, Ra 2014/09/0022

VI.4. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer